



CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen  
Direktionen der Kantone

Unser Zeichen: Q183-0476/Poa  
Sachbearbeiter/in: Patrizia Portmann  
Bern, 1. Juni 2017

### **Weisung betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A**

(Anh. 12 Ziff. V der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51])

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Das ASTRA wies die kantonalen Behörden am 12. Mai 2016 an, auch Motorräder zur praktischen Führerprüfung zuzulassen, die den vorgeschriebenen Mindesthubraum unterschreiten. Diese Weisung galt grundsätzlich bis 31. Dezember 2016.

Vom Mindesthubraum bei Prüfungsfahrzeugen der Motorrad-Kategorie A soll weiterhin abgewichen werden können. Dies aus folgenden Gründen:

Motorräder der Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt mit einem Hubraum von weniger als 400cm<sup>3</sup> beziehungsweise 600cm<sup>3</sup> eignen sich besonders gut für Fahreinsteiger und -einsteigerinnen. Sie sind weniger schwer und somit leichter zu fahren als die grösseren Modelle. Die Praxis zeigt, dass Motorradfahrende die praktische Prüfung auf dem Motorrad ablegen wollen, mit dem sie Fahren lernten. Der Mindesthubraum für Prüfungsfahrzeuge soll nicht dazu führen, dass sich Fahranfänger und -anfängerinnen wegen den Prüfungsvorschriften ein grösseres Motorrad kaufen, obwohl sie sich auf einem Modell mit kleinerem Hubraum sicherer fühlten.

Der Bundesrat schlug am 26. April 2017 vor, die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A zu ändern ([Vernehmlassung zur Revision der Führerausweisschriften](#)). Er will künftig keinen Mindesthubraum mehr vorschreiben und die Mindestmotorleistung anpassen.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, erlassen wir bis zur Umsetzung des Entscheid des Bundesrates über die Anpassung der Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A gestützt auf [Artikel 150 Absatz 6 VZV](#) folgende

**Weisung:**

1. Zur praktischen Führerprüfung sind in Abweichung des [Anhangs 12 Ziffer V VZV](#) auch folgende Motorräder zuzulassen:  

Kategorie A, unbeschränkt:	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen;
Kategorie A, beschränkt auf 35 kW:	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1.
  
2. Diese Weisung tritt am 8. Juni 2017 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der nächsten Revision der Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A.

Die Weisung des ASTRA betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A vom 15. März 2016 sowie die übergangsrechtliche Weisung des ASTRA betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A vom 12. Mai 2016 werden aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Bundesamt für Strassen**



Jürg Röthlisberger  
Direktor